

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name
Bordelum

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
1	Petersen	Peter Reinhold	CDU
1	Paulsen	Dirk	BDW
1	Bahnsen	Susanne	CDU
1	Stollberg	Harke	CDU
1	Momsen	Volker	CDU
1	Petersen	Reinhard	CDU
1	Nahnsen	Reinhard	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Puschmann	Siegfried	SPD
2	Bahnsen	Annelie	SPD
3	Baumgarten	Joachim	SPD
4	Jensen	Jörg	BDW
5	Thomsen	Birgit	BDW
6	Bajohr	Josine	BDW

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
02.06.2018 und endet am Datum
02.07.2018.

Ort, Datum

Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
Schweitzer

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.